

AZ: 03 - Frau Broszeit_Kruse

Drucksache Nr.: 1085/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.06.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	14.06.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	21.06.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Bericht „Kindertagesbetreuung in
Neumünster,, und Bedarfsplan für
Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege für das
Kindergartenjahr 2022/2023**

A n t r a g :

1.
Der Bericht „Kindertagesbetreuung in Neumünster“ wird zur Kenntnis genommen, und dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2022/2023 wird zugestimmt.
2.
Der Anhebung der anzustrebenden Betreuungsquote der Altersgruppe U 3 (0 bis < 3 Jahre) von 45 % auf 50 % wird zugestimmt.

ISEK:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entsprechender Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Aufstellung des Bedarfsplanes ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Erforderliche Ausbaumaßnahmen werden im Einzelfall beantragt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Bedarfsplan wird seit Beginn des Jahres 2021 ausschließlich digital bereitgestellt. Der Verzicht auf die Druckform ist ressourcenschonend.

B e g r ü n d u n g :

Antrag 1:

Gemäß § 10 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sind Kommunen verpflichtet, eine kontinuierlich fortzuschreibende Bedarfsplanung zu betreiben. In Abschnitt 1 des Kita-Bedarfsplans ist das erforderliche Angebot nach Gruppenart, Gruppengröße und Öffnungszeit sowie das erforderliche Angebot in der Kindertagespflege dargelegt. In Abschnitt 2 sind die geförderten Einrichtungsträger aufgeführt. Seit dem 01.01.2021 ist der Kita-Bedarfsplan in den Bericht der „Kindertagesbetreuung in Neumünster“ integriert (siehe Anlage Kapitel 4.7.1 bis 4.7.3).

Aufgrund der in § 10 KiTaG festgelegten gesetzlichen Vorgabe der kontinuierlichen Fortschreibung des Bedarfsplans wäre es sehr aufwendig, jede Änderung so zeitnah wie gesetzlich vorgesehen beschließen lassen zu müssen. Die örtlichen Träger haben daher die Möglichkeit, Festlegungen und Spielräume für den Bedarfsplan zu definieren (Quelle: Kurzleitfaden für die KiTa Bedarfsplanung nach §§ 8-14 KiTaG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes SH). Für den Bedarfsplan des Kindergartenjahres 2022/2023 werden nachstehende Festlegungen und Spielräume empfohlen:

- Die Träger/Einrichtungen haben die Möglichkeit, Gruppenarten, Gruppenöffnungszeiten und Gruppengrößen im laufenden Kindergartenjahr zu erweitern oder umzuwandeln. Auch zusätzliche Gruppen und Randzeitengruppen können eingerichtet werden, wenn der Bedarf dies erfordert. Jede Änderung ist im FD 51 zu beantragen und kann erst mit dessen Zustimmung angepasst werden. Dem Jugendhilfeausschuss sind die unterjährigen Anpassungen im darauffolgenden Kita-Bedarfsplan darzulegen.
- Der Bedarfsplan schließt die Möglichkeit der Einrichtung **flexibler** Ergänzungs- und Randzeitengruppen nach § 10 Abs. 2 Satz 5 KiTaG aus.

Begründung: Aufgrund der o.a. definierten Spielräume besteht keine Notwendigkeit. In der Kita-Datenbank werden flexible Ergänzungs- und Randzeitengruppen anders erfasst als reguläre Ergänzungs- und Randzeitengruppen. Bestehen beide Optionen parallel, so ist eine Planung und Auswertung des Angebotes der Ergänzungs- und Randzeitengruppen nahezu unmöglich.

Für jede neue Kindertagesstätte besteht das Erfordernis einer formalen Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan. Mit der Drucksache Nr. 0877/2018/DS wurde dem Neubau der Kindertagesstätte Lerchenstraße, Träger ist das Lebenshilfewerk Neumünster GmbH, zugestimmt. Die Kindertagesstätte ist fertiggestellt und kann ihren Betrieb voraussichtlich zum 01.08.2022 aufnehmen.

Die Einrichtung ist somit formal in den zweiten Abschnitt des Kita-Bedarfsplans als geförderter Einrichtungsträger gemäß des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM) aufzunehmen. Das formale Erfordernis ist erfüllt, wenn dem Kita-Bedarfsplan zugestimmt wird.

Antrag 2:

Für die Altersgruppe 0 bis <1 Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn die individuellen Voraussetzungen gem. § 24 SGB VIII erfüllt sind. Für die Altersgruppe 1 Jahr bis zum Schuleintritt besteht ein genereller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Als Zielgröße für den Bedarf für Kinder im Alter von unter drei Jahren wurde 2018 durch die Ratsversammlung eine Betreuungsquote von 45 % festgelegt. Bei der Betreuungsquote handelt es sich um den Anteil der in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreuten unter 3-Jährigen an allen Kindern dieser Altersgruppe.

Im Bundesdurchschnitt hat sich die Betreuungsquote seit 2008 von 17,6 auf 35 Prozent fast verdoppelt. Die Betreuungsquote in der Stadt Neumünster liegt Stand 31.12.2021 bei 36,3 %. Hinzu kommt, dass bei dieser Quote diejenigen Kinder nicht enthalten sind, deren Eltern gerne einen Platz hätten, aber bisher keinen bekommen haben.

Das Bundesministerium BMFSFJ führt hierzu aus, dass der Bedarf bundesweit weitaus höher ist. Mehr als 49 Prozent der Eltern von Kindern unter drei Jahren möchten einen Betreuungsplatz für ihr Kind (Quelle: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/kita-ausbau)

Dieser Trend ist auch in Neumünster zu beobachten. Für sehr viele Eltern ist es heute selbstverständlich, unmittelbar nach der Elternzeit in den Beruf zurückzukehren. Eine Anhebung der anzustrebenden Betreuungsquote von 45 % auf 50 % wird daher für erforderlich gehalten, um den Bedarf an Betreuungsplätzen mittelfristig decken zu können.

Im Auftrag

(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)
Erster Stadtrat

Anlage:

Bericht Kindertagesbetreuung in Neumünster mit dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2022/2023